

A l l g e m e i n e
G e s c h ä f t s b e d i n g u n g e n
f ü r
G e s c h ä f t l i c h e E i n z e l n u t z e r
(B A S I C S E E K E R)

Stand: April 2024
Version 1

Präambel

Die task2vendor GmbH, Am Buschkamp 2, 42549 Velbert (nachfolgend: „**PLATFORM PROVIDER**“) betreibt unter der Internetseite www.task2vendor.de die Beratungsplattform „ASK-THE-EXPERTS“ (nachfolgend: „**ATE PLATFORM**“).

Die ATE PLATFORM dient dazu, dass geschäftliche Einzelnutzer (nachfolgend „**SEEKER**“) zu Problem- oder Fragestellungen, die sie zur Ausübung ihrer Funktion innerhalb ihres Unternehmens lösen müssen, auf Anfragen Hilfestellungen erhalten können. Die Anfrage erfolgt im Auftrag ihres Unternehmens (nachfolgend: „**SEEKING ENTERPRISE**“), das damit als Auftraggeber agiert.

Die Hilfestellungen erfolgen in Form von Kurzberatungen durch Experten (nachfolgend: „**EXPERT**“ / „**EXPERTS**“) im Auftrag von Partnerunternehmen des PLATFORM PROVIDER (nachfolgend: „**VENDOR**“ / „**VENDOREN**“) auf der ATE Plattform.

Zweck der ATE PLATFORM ist es,

1. die Vermittlung passender EXPERTS zur Fragestellung bzw. Problemstellung,
2. die Durchführung, Abwicklung und Abrechnung von Kurzberatungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen,
3. die Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen wie Qualität, Einhaltung von Nutzungs- und Verhaltensregeln (Compliance), Diskretion und Administration,

technisch und organisatorisch für alle Beteiligten zu ermöglichen, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, agiert der PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM als Auftragnehmer. Die VENDOREN erbringen die Leistungen als Subunternehmer des PLATFORM PROVIDER.

Die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung zwischen SEEKING ENTERPRISE und PLATFORM PROVIDER (nachfolgend: „**VERTRAGSPARTEIEN**“ / „**VERTRAGSPARTEI**“), werden in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt (nachfolgend: „**AGB**“):

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB gelten für alle Angebote, Leistungen und Funktionen des PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM.
- 1.2 Angebote und Leistungen vom PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM richten sich ausschließlich an Geschäftskunden. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend: „**BGB**“).
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des SEEKING ENTERPRISE werden vom PLATFORM PROVIDER nicht anerkannt, sofern und soweit dieser nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2

Erwerb der **GESCHÄFTLICHEN EINZELMITGLIEDSCHAFT**

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM nach diesen AGB ist eine gültige geschäftliche Einzelmitgliedschaft erforderlich, welche durch einen Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN begründet wird (nachfolgend: „**EINZELMITGLIEDSCHAFT**“).
- 2.2 Zum Erwerb der EINZELMITGLIEDSCHAFT muss ein entsprechendes Nutzerkonto auf der ATE PLATFORM gestellt werden. Dazu wird vom PLATFORM PROVIDER ein elektronisches Antragsformular auf der ATE PLATFORM zur Verfügung gestellt, in welchem die für den Antrag erforderlichen Angaben vorzunehmen sind. Die Angaben müssen vollständig und richtig mitgeteilt werden und sind während des Bestehens der EINZELMITGLIEDSCHAFT auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Angaben können jederzeit vor dem Abschicken des Antrags geändert und eingesehen werden. Über den Button „*Kostenfreies Nutzerkonto beantragen*“ wird ein verbindlicher Antrag auf Erteilung einer EINZELMITGLIEDSCHAFT beim PLATFORM PROVIDER gestellt. Ein Antrag kann jedoch nur gestellt und übermittelt werden, wenn zudem die Auswahlbox „Sie akzeptieren damit die Nutzungsbedingungen (AGBs) für ASK-THE-EXPERTS als geschäftlicher Einzelnutzer“ angewählt wurde, wodurch der Inhalt dieser AGB Antragsinhalt wird und dem Nutzer über einen Verweis zugänglich und druckbar macht.

- 2.3 Auf den Antrag hin schickt der PLATFORM PROVIDER dem Antragssteller eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, die der Nutzer mit der Aktivierung seines Kontos bestätigt.
- 2.4 Der PLATFORM PROVIDER führt vor Annahme eines Antrags nach Ziffer 2.3 eine gesonderte Überprüfung des Antragsstellers durch. Die Möglichkeit einer Annahme durch den PLATFORM PROVIDER bleibt davon unberührt. Nimmt der PLATFORM PROVIDER vor Abschluss der Überprüfung einen Antrag an, so kommt ein Vertrag über die EINZELMITGLIEDSCHAFT zustande. Eine abgeschlossene Überprüfung ist erforderlich, um die Leistungen und Funktionen der kostenfreien EINZELMITGLIEDSCHAFT auf der ATE PLATFORM unbeschränkt nutzen zu können. Bestimmte Leistungen und Funktionen können allerdings bereits vorher genutzt werden. Der PLATFORM PROVIDER wird den SEEKER gesondert über das Ergebnis der Überprüfung informieren und entsprechend dem Ergebnis Leistungen und Funktionen freischalten.

§ 3

Inhalt der EINZELMITGLIEDSCHAFT und Verfügbarkeit

- 3.1 Mit Erwerb der kostenfreien EINZELMITGLIEDSCHAFT stehen dem SEEKER die besonderen Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM zur Verfügung. Diese ergeben sich zum einen aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB sowie den zugehörigen Anlagen.
- 3.2 Daneben stellt der PLATFORM PROVIDER Leistungen und Funktionen auf der ATE PLATFORM zur Verfügung, um dem SEEKING ENTERPRISE eine nutzerfreundliche und transparente Verwaltung und Organisation seiner Tätigkeit auf der ATE PLATFORM zu ermöglichen. Näheres dazu sind unter **ANLAGE 1 („Leistungen und Funktionen“)** zu diesen AGB festgelegt. Der PLATFORM PROVIDER ist überdies bestrebt, die dortigen Leistungen und Funktionen stetig zu verbessern.
- 3.3 Mit Erwerb der kostenfreien EINZELMITGLIEDSCHAFT ist der SEEKER im Auftrag des SEEKING ENTERPRISE außerdem berechtigt, nach Maßgabe dieser AGB BERATUNGSLEISTUNGEN des PLATFORM PROVIDERS im Sinne von § 7 dieser AGB in Anspruch zu nehmen.
- 3.4 Der SEEKER kann zusätzlich zu der kostenfreien EINZELMITGLIEDSCHAFT weitere Leistungen und Funktionen erwerben. Zum Erwerb ist ein gesonderter Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN erforderlich. Dieser Vertrag ist an den Bestand der EINZELMITGLIEDSCHAFT gebunden. Es gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4

BESCHRÄNKUNGEN der EINZELMITGLIEDSCHAFT

4.1 Der PLATFORM PROVIDER kann die Möglichkeit des SEEKING ENTERPRISE im Rahmen der EINZELMITGLIEDSCHAFT Beratungsleistungen nach § 8 dieser AGB in Anspruch zu nehmen vollständig oder teilweise zeitweise einschränken (nachfolgend: „**BESCHRÄNKUNGEN**“). Bei der Verhängung von BESCHRÄNKUNGEN sind die berechtigten Interessen des SEEKING ENTERPRISE zu berücksichtigen. BESCHRÄNKUNGEN der EINZELMITGLIEDSCHAFT kann der PLATFORM PROVIDER vornehmen,

- sofern und soweit vorhanden der COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER des SEEKING ENTERPRISE im Sinne von § 12 dieser AGB einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet,
- für den Fall, dass ein COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER nicht erhoben wird, vom SEEKING ENTERPRISE oder dessen NUTZER im Sinne von § 5 dieser AGB fortgesetzt und in erheblichem Umfang Verstöße gegen wesentliche vertragliche Vorgaben im Zusammenhang von ANGEBOTS-VERFAHREN nach § 8 dieser AGB oder der Durchführung von BERATUNGSLEISTUNGEN nach § 7 der AGB begangen werden,
- das SEEKING ENTERPRISE mit einem Teil des Betrags der zu zahlenden HONORARE nach § 11 dieser AGB, welcher nicht als unverhältnismäßig geringfügig anzusehen ist, in Verzug ist oder
- Gründe vorliegen, die den PLATFORM PROVIDER zur Kündigung der EINZELMITGLIEDSCHAFT aus wichtigem Grund berechtigten würden,

wobei die Möglichkeit der Kündigung von der Vornahme etwaiger BESCHRÄNKUNGEN unberührt bleibt.

Soweit BESCHRÄNKUNGEN aufgrund des Verzugs von Zahlungen erlassen wurden (vorstehend Aufzählungszeichen 3), sind diese vom PLATFORM PROVIDER aufzuheben, sobald dieser Grund wegfällt.

4.2 Dem SEEKER steht gegen BESCHRÄNKUNGEN ein Recht auf Beschwerde zu (nachfolgend: „**BESCHWERDE**“). Die Erhebung der BESCHWERDE hemmt die Wirkung der BESCHRÄNKUNGEN nicht. Die BESCHWERDE ist unverzüglich, spätestens nach dem Ablauf von 7 Werktagen ab Vornahme der BESCHRÄNKUNGEN einzulegen. Ist die BESCHWERDE begründet oder können die VERTRAGSPARTEIEN eine entsprechende Einigung erreichen, so schafft der PLATFORM PROVIDER in diesem Umfang Abhilfe.

§ 5 NUTZERKONTEN

- 5.1 Der SEEKER erhält im Rahmen der EINZELMITGLIEDSCHAFT ein Nutzerkonto (nachfolgend „**NUTZER**“) auf der ATE PLATFORM, das zur Inanspruchnahme des NUTZERS von BERATUNGSLEISTUNGEN nach § 7 dieser AGB, erforderlich ist.
- 5.2 Einrichtung, Funktionen, Verwendungszweck und Verwaltung von NUTZERKONTEN sowie die Sperrung und Löschung derselben sind im Einzelnen unter ANLAGE 1 zu diesen AGB näher geregelt.
- 5.3 Der PLATFORM PROVIDER und das SEEKING ENTERPRISE haben das Recht, im Rahmen einer FIRMENMITGLIEDSCHAFT das Nutzerkonto zu einem späteren Zeitpunkt dahingehend zu überführen.

§ 6 SEEKER Autorisierung

- 6.1 Der SEEKER sichert dem PLATFORM PROVIDER zu, ausschließlich geschäftliche Handlungen vorzunehmen, zu denen er von seinem SEEKING ENTERPRISE ausreichend autorisiert ist.

§ 7 BERATUNGSLEISTUNGEN des PLATFORM PROVIDERS

- 7.1 Die EINZELMITGLIEDSCHAFT ermöglicht die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, welche der PLATFORM PROVIDER durch EXPERTs und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB und auf Anfrage von SEEKERn / SEEKING ENTERPRISE erbringt (nachfolgend: „**BERATUNGSLEISTUNG**“/ „**BERATUNGSLEISTUNGEN**“).
- 7.2 Die BERATUNGSLEISTUNG durch den PLATFORM PROVIDER an das SEEKING ENTERPRISE wird aufgrund eines gesonderten Vertrags zwischen den VERTRAGSPARTEIEN nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB erbracht (nachfolgend: „**EINZELVERTRAG**“ / „**EINZELVERTRÄGE**“).
- 7.3 Nähere Bestimmungen bezüglich des Zustandekommens und des Inhalts des EINZELVERTRAGs beziehungsweise des Inhalts von BERATUNGSLEISTUNGEN, werden in den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB getroffen.

§ 8 EINZELVERTRÄGE über KURZBERATUNGEN auf ANFRAGE

- 8.1 Eine Form der BERATUNGSLEISTUNG stellt die Kurzberatung eines SEEKERs durch einen EXPERT über die ATE PLATFORM zu einer konkreten Fragestellung dar (nachfolgend: „**KURZBERATUNG**“ / „**KURZBERATUNGEN**“).

- 8.2 Eine KURZBERATUNG wird von dem PLATFORM PROVIDER an das SEEKING ENTERPRISE aufgrund eines gesonderten EINZELVERTRAGS zwischen den VERTRAGSPARTEIEN erbracht. Dazu stellt das SEEKING ENTERPRISE bzw. ein dazu nach Maßgabe dieser AGB berechtigter NUTZER beim PLATFORM PROVIDER eine entsprechende Anfrage (nachfolgend „**ANFRAGE**“ / „**ANFRAGEN**“). Der PLATFORM PROVIDER wird im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens auf der ATE PLATFORM aus dieser ANFRAGE ein annahmefähiges Vertragsangebot (nachfolgend „**ANGEBOT**“ / „**ANGEBOTE**“) entwickeln, auf dessen Grundlage der EINZELVERTRAG zustande kommt (nachfolgend: „**ANGEBOTS-VERFAHREN**“).
- 8.3 Das ANGEBOTS-VERFAHREN ist näher unter **ANLAGE 2** zu diesen AGB („**Leistungen des Anfrage-, Vermittlungs- und Angebotsverfahren inkl. Kanalisierung, Shielding und Rückfragen**“) dargestellt und geregelt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich. Insbesondere wird im Rahmen des ANGEBOTS-VERFAHREN unter ANLAGE 3 die Zuordnung einer ANFRAGE zu den auf der ATE PLATFORM bestehenden Kanälen (nachfolgend „**KANAL**“/„**KANÄLE**“) sowie die innerhalb der KANÄLE vorhandenen Fachgebiete (nachfolgend „**BERATUNGSGEBIET**“ / „**BERATUNGSGEBIETE**“) näher dargestellt.
- 8.4 Neben den Bestimmungen dieser AGB ergibt sich der weitere Inhalt eines EINZELVERTRAGS über eine KURZBERATUNG zwischen den VERTRAGSPARTEIEN aus **ANLAGE 3** zu diesen AGB („**Kurzberatung-Einzelvertrag**“). Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich.
- 8.5 Der PLATFORM PROVIDER stellt Grundsätze zur Durchführung von KURZBERATUNGEN auf. Diese sind näher unter **ANLAGE 4** („**Verhaltensregeln, Netiquette und Beratungsgrundlagen**“) dargestellt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich.

§ 9

FOLGEAUFTRÄGE

- 9.1 Das SEEKING ENTERPRISE ist nicht daran gehindert, mit einem VENDOR oder einem anderen SEEKING ENTERPRISE und unabhängig von der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN über die ATE PLATFORM vertiefte Beratungen durchzuführen, Studien zu erstellen sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen einzugehen (nachfolgend: „**FOLGEAUFTRAG**“ / „**FOLGEAUFTRÄGE**“).
- 9.2 Ein FOLGEAUFTRAG kann von den beteiligten Parteien vertraglich frei gestaltet werden. Vereinbarungen in Bezug auf einen FOLGEAUFTRAG begründen keine Verpflichtung des PLATFORM PROVIDERS. Der PLATFORM PROVIDER wird im Zuge der Vereinbarung eines FOLGEAUFTRAGS nicht Vertragspartei.

§ 10

BEWERTUNGEN und COMPLIANCE-FAKTOR-VENDOR

- 10.1 Der SEEKER verpflichtet sich im Auftrag des SEEKING ENTERPRISES gegenüber dem PLATFORM PROVIDER, eine BERATUNGSLEISTUNG, die der PLATFORM PROVIDER durch einen VENDOR beziehungsweise dessen EXPERTS durchführen lässt, auf seine Qualität durch den eigenen SEEKER bewerten zu lassen, auf dessen Anfrage die BERATUNGSLEISTUNG erbracht wurde (nachfolgend: „**BEWERTUNG**“ / „**BEWERTUNGEN**“). Auf Grundlage der BEWERTUNGEN wird ein Durchschnittswert ermittelt, welcher Auskunft über die Qualität einer Beratung geben soll („**COMPLIANCE-FAKTOR-VENDOR**“).
- 10.2 Der SEEKER ist im Auftrag des SEEKING ENTERPRISES dazu verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG durch den beteiligten SEEKER eine BEWERTUNGEN vornehmen zu lassen. Er hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass eine BEWERTUNG unmittelbar nach Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG vorgenommen wird.
- 10.3 Das Verfahren und die Vorgaben zur Erstellung einer BEWERTUNG im Rahmen einer KURZBERATUNG sind im Einzelnen näher unter **ANLAGE 5** zu diesen AGB („**Bewertungsverfahren-Kurzberatung**“) geregelt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „*Ihr Unternehmen*“, „*Aktuelle Verträge*“ möglich. Der SEEKER hat im Auftrag des SEEKING ENTERPRISES SEEKING ENTERPRISE auch darauf hinzuwirken, dass die BEWERTUNGEN wahrheitsgemäß abgegeben werden sowie den Vorgaben nach ANLAGE 5 entsprechen.

§ 11

HONORAR

- 11.1 Sofern und soweit dies in einem EINZELVERTRAG vereinbart ist, erhält der PLATFORM PROVIDER für die ordnungsgemäße Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE ein Entgelt nach Maßgabe der Bestimmung des EINZELVERTRAGS und dieses Abschnitts (nachfolgend: „**HONORAR**“ / „**HONORARE**“).
- 11.2 Der Anspruch auf das HONORAR wird erst nach ordnungsgemäßer Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG (Beratungsende) fällig.

§ 12

COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER

- 12.1 Der PLATFORM PROVIDER kann für den SEEKER sowie das SEEKING ENTERPRISE ein Verfahren zur Qualitätsbewertung bestimmen, anhand dessen einen Durchschnittswerts ermittelt wird, welcher insbesondere das vertragsgemäße Verhalten im Zusammenhang mit BERATUNGSLEISTUNGEN der SEEKER beziehungsweise des SEEKING ENTERPRISE auf der ATE PLATFORM berücksichtigt und widerspiegelt („**COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER**“).

§ 13

ATE PLATFORM, Verfügbarkeit und KONFERENZSYSTEME

- 13.1 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht und gewährleistet im Rahmen der EINZELMITGLIEDSCHAFT den Zugriff durch das SEEKING ENTERPRISE auf die ATE PLATFORM und deren Leistungen und Funktionen über das Internet nach Maßgabe dieses Abschnitts.
- 13.2 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich, die Leistungen und Funktionen der EINZELMITGLIEDSCHAFT für das SEEKING ENTERPRISE auf der ATE PLATFORM verfügbar zu halten. Diese Verpflichtung des PLATFORM PROVIDER besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Der PLATFORM PROVIDER schränkt seine Leistungen zeitweilig ein, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. Der PLATFORM PROVIDER berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen des SEEKING ENTERPRISE, wie z.B. durch Erteilen von Vorabinformationen.
- 13.3 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich weiterhin und unbeschadet anderweitiger, insbesondere datenschutz- und/oder geheimnisschutzrechtlicher Verpflichtungen, geeignete und erforderliche Schutzmaßnahmen auf der ATE PLATFORM zu schaffen. Davon umfasst ist auch das Zurverfügungstellen von entsprechenden Verfahren. Das SEEKING ENTERPRISE ist im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren verpflichtet, den PLATFORM PROVIDER bei der Sicherstellung derartiger Maßnahmen zu unterstützen.
- 13.4 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht zum Zwecke der Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG die Anbindung externer Kommunikationsmittel zu Video- und/oder Tonübertragungen sowie zum Verschicken von Textnachrichten (nachfolgend: „**KONFERENZSYSTEM**“/ „**KONFERENZSYSTEME**“) über die ATE PLATFORM.
- 13.5 Der Einsatz eines KONFERENZSYSTEMS nach diesem Abschnitt unterliegt in allen Fällen der Verantwortung des SEEKING ENTERPRISE. Der PLATFORM PROVIDER gewährleistet nicht die Sicherheit der Kommunikation, insbesondere die Geheimhaltung, bei der Verwendung eines KONFERENZSYSTEMS in Bezug auf den betreffenden Anbieter. § 16 dieser AGB bleibt unberührt.
- 13.6 Das SEEKING ENTERPRISE ist berechtigt, ein KONFERENZSYSTEM vorzugeben, welches im Rahmen der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN verwendet werden soll. Der PLATFORM PROVIDER unterstützt das SEEKING ENTERPRISE im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren bei der Implementierung und Nutzung unternehmenseigener KONFERENZSYSTEME über die ATE PLATFORM.

- 13.7 Bestimmt das SEEKING ENTERPRISE kein KONFERENZSYSTEM, so trifft der PLATFORM PROVIDER eine entsprechende Auswahl. Sofern und soweit das SEEKING ENTERPRISE ein KONFERENZSYSTEM zur Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG vorgibt, ist der PLATFORM PROVIDER verpflichtet, dieses bei Erbringung der BERATUNGSLEISTUNG zu verwenden. Der PLATFORM PROVIDER kann die Verwendung eines KONFERENZSYSTEMs aus wichtigem Grund ablehnen. Er soll seine Ablehnung begründen und dem SEEKING ENTERPRISE Gelegenheit zur Abhilfe geben. Ein wichtiger Grund kann insbesondere im Falle einer unzumutbaren Gefährdung der Datensicherheit bestehen. Einwendungen oder Maßnahmen des PLATFORM PROVIDERs nach § 16 dieser AGB im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.
- 13.8 Der PLATFORM PROVIDER ist nicht dazu verpflichtet, eigene Anwendungen für KONFERENZSYSTEME zur Verfügung zu stellen. Er ermöglicht lediglich die Anbindungsmöglichkeit von KONFERENZSYSTEMEN, beispielsweise die ordnungsgemäße Verschickung von Einladungsmitteilungen.

§ 14

Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM

- 14.1 Der PLATFORM PROVIDER stellt allgemeine Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ATE PLATFORM auf.

§ 15

Geheimhaltung

- 15.1 Die VERTAGSPARTEIEN schließen zur Geheimhaltung eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung. Diese geht den nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts vor. In allen anderen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen. Die VERTAGSPARTEIEN vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Dies betrifft insbesondere Informationen über die bei Unternehmen durchgeführten Dienstleistungen, die von dem Unternehmen nicht frei gegeben wurden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Information über die Arbeitsweise einer VERTAGSPARTEI, die die jeweils andere VERTAGSPARTEI im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der EINZELMITGLIEDSCHAFT fort und gilt auch für Rechtsnachfolger der VERTAGSPARTEIEN. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- die dem Empfänger bei Abschluss der AGB nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- die öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

§ 16

Datenschutz

- 16.1 Das SEEKING ENTERPRISE und der PLATFORM PROVIDER schließen im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechende datenschutzrechtliche Verträge nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: „**DSGVO**“) bzw. Art. 28 DSGVO ab. Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten werden in diesen Verträgen verbindlich festgelegt und gehen im Zweifel denjenigen nach diesen AGB oder anderen Verträgen vor.

§ 17

Geistige Eigentumsrechte

- 17.1 Alle auf der Webseite der ATE PLATFORM einschließlich deren Unterseiten dargestellten Inhalte und Daten genießen urheberrechtlichen und/oder markenrechtlichen Schutz nach dem Urheberrechts- bzw. Markengesetz. Die Nutzung dieser Inhalte und Daten zum Zwecke der Durchführung der Verträge zwischen den VERTRAGSPARTEIEN nach diesen AGB ist ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus ist die vollständige oder teilweise Vervielfältigung, Verbreitung oder Veränderung nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des PLATFORM PROVIDER zulässig. Solche Handlungen stellen Eingriffe in geistige Eigentumsrechte dar, verstoßen gegen die Vorschriften des Urheber- bzw. Markenrechts und werden rechtlich verfolgt.

§ 18

Freistellung

- 18.1 Das SEEKING ENTERPRISE stellt den PLATFORM PROVIDER von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die ein Dritter gegenüber dem PLATFORM PROVIDER wegen der Einstellung der Angaben, Inhalte oder BEWERTUNGEN im Rahmen der Nutzung der ATE PLATFORM durch das SEEKING ENTERPRISE und dessen NUTZER geltend macht. Das SEEKING ENTERPRISE übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) in gesetzlicher Höhe, die dem PLATFORM PROVIDER entstehen.
- 18.2 Das SEEKING ENTERPRISE stellt den PLATFORM PROVIDER in gleichem Umfang in Bezug auf Ansprüche frei, welche auf Rechtsverletzungen durch einen NUTZER des SEEKING ENTERPRISE zurückzuführen sind.

- 18.3 Eine Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Umständen beruht, welche von dem SEEKING ENTERPRISE nicht zu vertreten sind.

§ 19

Haftung

- 19.1 Der PLATFORM PROVIDER haftet im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB dem SEEKING ENTERPRISE gegenüber unbeschränkt:

- Bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- im Rahmen einer vom PLATFORM PROVIDER ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die VERTRAGSPARTEIEN regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen (**Kardinalpflicht**), jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR je Schadensfall. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, welche keine Kardinalpflicht darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist die Haftung des PLATFORM PROVIDER ausgeschlossen.

- 19.2 Soweit eine Haftung des PLATFORM PROVIDER für Datenverlust in Betracht kommt, ist diese bei leicht fahrlässigem Verhalten des PLATFORM PROVIDER beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der auch bei ordnungsgemäßen, regelmäßigen und gefahrensprechenden Datensicherungsmaßnahmen angefallen wäre. Dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von dem SEEKING ENTERPRISE zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich.
- 19.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, des PLATFORM PROVIDER.
- 19.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Aufwendungsersatzansprüche des SEEKING ENTERPRISE.

§ 20

Weitere Versicherungsmöglichkeiten

- 20.1 Der PLATFORM PROVIDER haftet als Schuldner im Rahmen dieser AGB dem SEEKING ENTERPRISE nach Maßgabe von § 19.
- 20.2 Das SEEKING ENTERPRISE kann das Ausfallrisiko des PLATFORM PROVIDER durch eine gesonderte Versicherungsleistung reduzieren. Dazu ist ein gesonderter Vertrag erforderlich.

§ 21

Vertragslaufzeit und Beendigung der EINZELMITGLIEDSCHAFT

- 21.1 Die EINZELMITGLIEDSCHAFT besteht auf unbestimmte Zeit. Sie endet in dem Zeitpunkt, in welchem der Vertrag über die EINZELMITGLIEDSCHAFT gekündigt wird.
- 21.2 Die EINZELMITGLIEDSCHAFT kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch das SEEKING ENTERPRISE gekündigt werden. Die Kündigung wird im Zeitpunkt des Zugangs beim PLATFORM PROVIDER wirksam.
- 21.3 Der PLATFORM PROVIDER kann die EINZELMITGLIEDSCHAFT mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats wirksam.
- 21.4 Eine Kündigung aus den vorstehend bezeichneten Gründen ist entweder schriftlich oder in Textform zu erklären. Ist eine Kündigungserklärung durch das SEEKING ENTERPRISE in Textform abzugeben genügt es, wenn die Erklärung als E-Mail an die nachfolgende E-Mail-Adresse verschickt wird und zugeht: help@task2vendor.de.
- 21.5 Das Recht zur Kündigung der EINZELMITGLIEDSCHAFT nach Maßgabe von § 314 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 22

Änderungsvertrag über die EINZELMITGLIEDSCHAFT

- 22.1 Zur Änderung des Inhalts der EINZELMITGLIEDSCHAFT , insbesondere deren Leistungen und Funktionen, ist der Abschluss eines neuen Vertrags zu den geänderten Bedingungen zwischen dem SEEKING ENTERPRISE und dem PLATFORM PROVIDER erforderlich.
- 22.2 Der PLATFORM PROVIDER sendet dem SEEKING ENTERPRISE beziehungsweise dessen SEEKER über die ATE PLATFORM eine E-Mail zu, aus welcher sich die geplanten konkreten inhaltlichen Änderungen der Bestimmungen über die EINZELMITGLIEDSCHAFT ergeben. Der PLATFORM PROVIDER wird in dieser E-Mail eine im Einzelfall angemessene Frist bestimmen, nach deren

widerspruchslosem Ablauf ein Vertrag über die EINZELMITGLIEDSCHAFT zwischen dem SEEKING ENTERPRISE sowie dem PLATFORM PROVIDER zu den geänderten Bedingungen zustande kommt.

- 22.3 Das SEEKING ENTERPRISE beziehungsweise dessen SEEKER kann innerhalb der bestimmten Frist den Änderungen widersprechen. Der Widerspruch muss ausdrücklich und mindestens in Textform gegenüber dem PLATFORM PROVIDER erklärt werden.
- 22.4 Im Falle eines wirksamen Widerspruchs kommt kein Vertrag zu den geänderten Bedingungen zustande. Es gilt die EINZELMITGLIEDSCHAFT zu den ursprünglichen Bestimmungen fort. Der PLATFORM PROVIDER kann den Vertrag mit dem SEEKING ENTERPRISE über die EINZELMITGLIEDSCHAFT nach den allgemeinen Regeln kündigen.

§ 23

Schlussbestimmungen

- 23.1 Änderungen dieser AGB oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 23.2 Diese AGB geben sämtliche Vereinbarungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vollständig und abschließend wieder. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden haben die VERTRAGSPARTEIEN nicht getroffen.
- 23.3 Sofern es sich bei dem SEEKING ENTERPRISE um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem SEEKING ENTERPRISE und dem PLATFORM PROVIDER der Sitz der vom PLATFORM PROVIDER.
- 23.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 23.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen AGB.

ANLAGE 1

Allgemeine Leistungen und Funktionen

Stand: Version 3

§ 1

Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser ANLAGE sind die allgemeinen Leistungen und Funktionen auf der ATE PLATFORM, welche nachfolgend näher dargestellt sind.

§ 2

Integration in den Arbeitsfluss durch INFOMAILS (Ziel selbsterklärende Abläufe)

- 2.1 Der PLATFORM PROVIDER informiert über ATE PLATFORM bestimmte NUTZER des SEEKING ENTERPRISE über die jeweils für einen NUTZER relevante Geschäftsereignisse durch Infomails (nachfolgend „**INFOMAIL**“/ „**INFOMAILS**“).
- 2.2 Die INFOMAIL erhält ein NUTZER, wenn er SEEKER ist und sich das Geschäftsereignis auf eine KURZBERATUNG bzw. ANFRAGE bezieht, an denen die bezeichneten NUTZER beteiligt sind.
- 2.3 Im Rahmen von Ziffer 2.2 dieses Abschnitts erfolgt eine INFOMAIL ausschließlich an den SEEKER bei
- Erhalt einer Rückfrage,
 - Erhalt neuer ANGEBOTE,
 - einer initiierten Beauftragung,
 - Erhalt einer Freigabe (Auftrag erteilt),
 - Beginn einer KURZBERATUNG,
 - Bestätigung der Deanonymisierung.
 - Bestätigung der Beendigung & BEWERTUNG einer KURZBERATUNG,
 - Abbruch eine KURZBERATUNG bzw. Bestätigung des Abbruchs.
- 2.4 Dem PLATFORM PROVIDER steht es frei, die Benachrichtigung über relevante Geschäftsereignisse zu erweitern.
- 2.5 Die INFOMAIL wird an die geschäftliche E-Mail-Adresse eines NUTZERs versendet, welche auf der ATE PLATFORM hinterlegt ist. Sie enthält Erläuterungen zum jeweiligen konkreten Geschäftsereignis und Ratschläge zum nächsten Schritt mit dem Ziel, die Abläufe selbsterklärend zu gestalten.
- 2.6 INFOMAILS werden in Bezug auf KURZBERATUNGEN sowie auf entsprechende ANGEBOTE und ANFRAGEN wie folgt versendet:

2.7 Die vorstehend bezeichneten NUTZER erhalten außerdem die Möglichkeit, sich per Kurznachrichten (SMS) zusammenfassend über ein Mobiltelefon benachrichtigen zu lassen. Sie können dazu im Bereich „*Mein ATE*“ (nachfolgend „**MEIN-ATE**“):

2.7.1 eine Mobilfunknummer zu hinterlegen,

2.7.2 einen Zeitraum zu definieren, wie viel Zeit minimal zwischen 2 SMS vergehen soll.

§ 3

Profileinsicht für NUTZER

3.1 Jeder NUTZER kann im Bereich „*MEIN-ATE*“ sein aktuelles Profil einzusehen.

§ 4

Änderungsanfragen/ Passwort anfordern

4.1 Jeder NUTZER kann auf der ATE PLATFORM im Bereich „*MEIN-ATE*“

4.1.1 Änderungen am Benutzerprofil des NUTZERKONTOs anfragen,

4.1.2 ein neues Passwort anfragen.

4.2 Jeder NUTZER kann außerdem im Login Bereich über „*Brauche neues Passwort*“ ein neues oder erstes Passwort anfordern.

§ 5

VENDOR Management, kontinuierliche Angebotserweiterung und Qualitätssicherung

5.1 Der PLATFORM PROVIDER überwacht und optimiert die Qualität des Angebots der KURZBERATUNGEN durch die VENDOREN und deren EXPERTS anhand statistischer Auswertungen

- von Bewertungen / dem COMPLIANCE-FAKTOR-VENDOR der KURZBERATUNGEN,
- Anzahl der Angebote, die SEEKER auf ANFRAGEN erhalten,
- Anzahl der Angebote, die SEEKER zu ANFRAGEN annehmen.

5.2 Der PLATFORM PROVIDER ist im Rahmen des VENDOR Managements bestrebt, Beratungsangebot und Qualität im Sinne des SEEKING ENTERPRISES zu optimieren. Der SEEKER hat die Möglichkeit, den PLATFORM PROVIDER bei diesem Vorhaben zu unterstützen, z.B.

- die Einrichtung spezielle KANÄLE – z.B. Helplines,

- die Einrichtung spezieller BERATUNGSGEBIETE innerhalb der KANÄLE,
- die Anpassung / Einrichtung spezieller Zugangs- bzw. Qualitätsvoraussetzungen für KANÄLE anregen, die darüber bestimmen, ob ein VENDOR eine ANFRAGE über diesen KANAL erhält oder nicht,
- kanalbezogenen Anpassungen / Einrichtung spezieller Voraussetzungen anzuregen, die ein EXPERT erfüllen muss, um für eine KURZBERATUNG angeboten werden zu können.

Sofern nicht anders vereinbart ist kann sich der SEEKER dazu an den Helpdesk des PLATFORM PROVIDERs wenden.

§ 6

Verfahren zur Einrichtung von NUTZERKONTEN (Onboarding)

- 6.1 Für die erfolgreiche Einrichtung eines NUTZERKONTOS sind die Angabe einer funktionsfähigen E-Mail-Adresse, weitere Angaben zur geschäftlichen Funktion des NUTZERs, welche dem Unternehmen des SEEKING ENTERPRISE zugeordnet ist, eines Nutzernamens für den NUTZER sowie eines individuellen Passwortes erforderlich. Diese Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der PLATFORM PROVIDER ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen. Das SEEKING ENTERPRISE ist im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung an der Überprüfung verpflichtet.
- 6.2 Nach der Eingabe der erforderlichen Daten muss der Vorgang durch das Anwählen des Buttons „*Nutzerkonto anlegen*“ bestätigt werden. Im Anschluss an diese Bestätigung wird ein Aktivierungslink vom PLATFORM PROVIDER an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Mit Anwählen des Aktivierungslinks wird die Registrierung des NUTZERKONTOS abgeschlossen und dieses mit den entsprechenden Angaben angelegt. Benutzernamen und Passwort können nachträglich geändert werden.

Informationen zu den Vorgaben und dem Verfahren stellt der PLATFORM PROVIDER auf Anfrage des Antragsstellers bereit.

§ 7

Allgemeine Vorgaben für das Onboarding und Nutzung

- 7.1 In allen Fällen der Einrichtung und des Unterhalts eines NUTZERKONTOS gelten die Bestimmung dieses Abschnitts.
- 7.2 Ein NUTZERKONTO darf nur zur Verfolgung geschäftlicher Zwecke und im Einklang mit diesen AGB eingerichtet und verwendet werden.

- 7.3 Sofern die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der SEEKER dazu verpflichtet, das betreffende NUTZERKONTO zu löschen. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen der NUTZER nicht mehr für das SEEKING ENTERPRISE geschäftlich tätig ist.
- 7.4 Innerhalb der ATE PLATFORM darf nur maximal ein NUTZERKONTO mit der geschäftlichen E-Mail-Adresse eines NUTZERS eingerichtet und unterhalten werden.
- 7.5 NUTZERKONTEN dürfen nur durch den zugewiesenen NUTZER zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen nach diesen AGB oder anderweitigen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN bestehenden vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der ATE PLATFORM genutzt werden. Für sonstige Zwecke ist eine Nutzung nur dann gestattet, wenn dies anderweitig vertraglich bestimmt ist oder der PLATFORM PROVIDER einer solchen Nutzung zugestimmt hat. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist vom SEEKING ENTERPRISE zu prüfen und sicherzustellen.
- 7.6 Der SEEKER ist verpflichtet, NUTZERKONTEN der NUTZER gegen unbefugte Fremdzugriffe zu schützen. Er hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass er entsprechend sichere Passwörter für die NUTZERKONTEN wählt und diese ebenfalls zugriffssicher aufbewahrt. Besteht der begründete und dringende Verdacht, dass auf das NUTZERKONTO von Dritten unbefugt zugegriffen wurde oder werden kann, ist der PLATFORM PROVIDER über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der PLATFORM PROVIDER wird NUTZERKONTEN durch Schutzmaßnahmen nach Ziffer 12.3 der AGB absichern und erforderlichenfalls entsprechende Verfahren zum Schutz gegen Fremdzugriffe vorsehen.

§ 8

REZERTIFIZIERUNG von NUTZERKONTEN

- 8.1 Der PLATFORM PROVIDER hat das Recht, in regelmäßigen Abständen im Rahmen eines Verfahrens (nachfolgend „**REZERTIFIZIERUNG**“) zu prüfen,
- ob NUTZERKONTEN noch genutzt werden und
 - die Angaben zum NUTZERKONTO noch zutreffend sind, insbesondere, ob der zugehörige NUTZER im Zeitpunkt der Überprüfung noch als Mitarbeiter für das Unternehmen des SEEKING ENTERPRISE tätig ist.
- 8.2 Ergibt sich im Rahmen der REZERTIFIZIERUNG, dass für eine Dauer von 21 Tagen durchgehend mindestens einer der unter Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, ist der PLATFORM PROVIDER berechtigt, das entsprechende

NUTZERKONTO zu deaktivieren. Der PLATFORM PROVIDER informiert den NUTZER über den Umstand der Deaktivierung zeitnah per E-Mail.

- 8.3 Der PLATFORM PROVIDER hat das Recht, NUTZERKONTEN, die länger als 3 Monate deaktiviert sind, zu entfernen. Der MASTER PO wird darüber zeitnah vorab vom PLATFORM PROVIDER in Kenntnis gesetzt.

§ 9

(Automatisiertes) Offboarding

- 9.1 Der SEEKER kann sein NUTZERKONTO jederzeit abmelden. Durch die Abmeldung wird das NUTZERKONTO zunächst deaktiviert. Sobald nach Deaktivierung die laufenden Vorgänge, insbesondere etwaige Abrechnungen oder Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der AGB, durchgeführt wurden, wird das NUTZERKONTO unwiderruflich aus der Datenbank der ATE PLATFORM gelöscht und ist für den NUTZER nicht mehr zugänglich. Eine Deaktivierung und Löschung erfolgt auch dann, wenn die zugrundeliegende EINZELMITGLIEDSCHAFT nicht mehr besteht.
- 9.2 Der PLATFORM PROVIDER kann ein NUTZERKONTO unbeschadet der Möglichkeiten im Rahmen der REZERTIFIZIERUNG nach § 8 dieser ANLAGE zeitweise sperren oder dauerhaft deaktivieren und zu entfernen, wenn ein NUTZER auch nach vorherigem Hinweis fortgesetzt gegen Bestimmungen in den AGB oder gegen die Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM (§ 14 AGB) verstößt oder die Voraussetzung zur Vornahme von BESCHRÄNKUNGEN nach § 4 der AGB vorliegen. Einem Verstoß steht es insbesondere gleich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der NUTZER über das NUTZERKONTO Straftaten oder einen anderen gleichwertigen schwerwiegenden Verstoß unmittelbar begehen wird oder begangen hat. Der PLATFORM PROVIDER soll dem NUTZER Gelegenheit zur Abhilfe geben, sofern und soweit dies, insbesondere nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes des NUTZERS, dem PLATFORM PROVIDER zumutbar ist. Der PLATFORM PROVIDER wird den SEEKING ENTERPRISE oder dessen MASTER PO über etwaige Verstöße eines NUTZERS und entsprechende Maßnahmen zeitnah informieren.

§ 10

Initiierte Deaktivierung eines NUTZERKONTOs bei laufenden geschäftlichen Aktivitäten des NUTZERS

- 10.1 Sollte ein NUTZER im Falle einer Deaktivierung des NUTZERKONTOs in eine zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossene KURZBERATUNG involviert sein und sprechen keine abbruchrelevanten Gründe gegen die Deaktivierung, ist das weitere Vorgehen zwischen dem SEEKER und dem PLATFORM PROVIDER abzustimmen.

A N L A G E 3
Leistungen des
Anfrage-, Vermittlungs- und
Angebotsverfahren

inkl. Kanalisierung,
Shielding und Rückfragen

Stand: Version 3

§ 1

Beschreibung des Gegenstandes

1.1 Der PLATFORM PROVIDER stellt dem SEEKER auf der ATE PLATFORM Verfahren und Mittel zur Verfügung, mit welchen SEEKER zu Fragestellungen passende KURZBERATUNGEN vermittelt bekommen. Diese Leistungsbeschreibung konkretisiert den Ablauf und die Funktionen der Anfrage-, Vermittlungs- und Angebotsverfahren im Zuge dieser Vermittlung (nachfolgend: „**LEISTUNGEN**“), nämlich:

- die digital unterstützte Formulierung einer ANFRAGE des SEEKERs,
- die Zuordnung der ANFRAGE und MATCHMAKING,
- dem Schutz der Reputation & Schutz vor vertrieblichen Aktivitäten (SHIELDING & ANONYMISIERUNG),
- die Art und Weise Angebote zu erhalten (360-Grad Angebotsverfahren),
- die Möglichkeit, einkaufskonform und ohne zwischengeschalteten Einkauf Rückfragen erhalten und beantworten zu können,
- die Beauftragung honorarpflichtiger KURZBERATUNGEN durch eine unternehmensinterne Freigabe über die ATE PLATFORM abwickeln zu lassen,
- dem SEEKER die Möglichkeit zu geben, vorab kostenlos mit dem EXPERT zu chatten.

Von den LEISTUNGEN umfasst ist außerdem die Möglichkeit einer Beauftragung gegen Abrufkontrakte / Limitbestellung.

Die Inhalte, über welche ein EINZELVERTRAG zwischen PLATFORM PROVIDER und SEEKING ENTERPRISE zustande kommt, sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung (vgl. stattdessen ANLAGE 4).

§ 2

Digital unterstützte Formulierung und Erstellung einer ANFRAGE

- 2.1 Um eine KURZBERATUNG möglichst sachgerecht vornehmen zu können, ist es im Rahmen einer ANFRAGE erforderlich, Fragestellungen und Problembeschreibungen, zu welchen eine Hilfestellung durch den SEEKER begehrt wird, möglichst genau zu umschreiben.
- 2.2 Fragestellung und Problembeschreibung sollen mindestens folgende Aspekte umfassen:
- die konkrete Fragestellung,
 - die konkreten Umstände und Hintergründe, die Anlass zu der der Fragestellung des SEEKERs geben (z.B. die Vorbereitung eines Projektes),
 - den Fragegrund, also warum sich dem SEEKER die Frage stellt und wie eine Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage helfen würde,
 - Ausführungen über bereits Bestehendes Vor- bzw. Hintergrundwissen des SEEKERs im Zusammenhang mit dem Fragegrund,
 - Ausführungen zu den Erwartungen des SEEKERs an das Ergebnis der KURZBERATUNG sowie ggfs. dazu, was nicht Bestandteil oder Ziel der KURZBERATUNG sein soll.
- 2.3 Über die ATE PLATFORM ist es dem SEEKER im Rahmen der Erstellung einer ANFRAGE vorab möglich einzusehen, wie seine Identität bzw. sein NUTZERPROFIL bei der ANFRAGE auf der ATE PLATFORM pseudonymisiert, anonymisiert bzw. präsentiert wird.

§ 3

Zuordnung der ANFRAGE und MATCHMAKING

- 3.1 Vor Übermittlung einer ANFRAGE ist diese vom SEEKER KANÄLEn und BERATUNGSGEBIETE n im Sinne von Ziffer 8.3 der AGB zuzuordnen.
- 3.2 Ziel der Zuordnung (Kanalisation) ist es, im Rahmen eines auf der ATE PLATFORM zur Verfügung gestellten Vermittlungsverfahrens ANFRAGEN an diejenigen VENDOREN bzw. EXPERTS zu übermitteln, die den Anforderungen der ANFRAGE am besten entsprechen (nachfolgend „**MATCHMAKING**“). Der SEEKER startet das MATCHMAKING für die ANFRAGE mit der Option „*Beratung anfragen*“. Über das MATCHMAKING soll sichergestellt werden, dass nur VENDOREN bzw. deren EXPERTS die ANFRAGE erhalten,

- die in solchen KANÄLEN und BERATUNGSGEBIETEN tätig sind, welchen die ANFRAGE zugeordnet ist,
 - die die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen für diese KANÄLE und BERATUNGSGEBIETE erfüllen – sofern diese bestehen,
 - die gegenüber dem PLATFORM PROVIDER vertraglich zu Geheimhaltung verpflichtet sind,
- 3.3 Das MATCHMAKING soll außerdem sicherstellen, dass nur solche VENDOREN bzw. EXPERTS ANFRAGEN erhalten,
- welche die Anforderungen aus Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung ebenfalls erfüllen,
 - deren COMPLIANCE-FAKTOR-VENDOR einen vom PLATFORM PROVIDER festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten.
- 3.4 Der SEEKER hat die Möglichkeit, den PLATFORM PROVIDER um Unterstützung bei der Zuordnung zu passenden KANÄLEN und BERATUNGSGEBIETEN zu bitten. Dazu ordnet der SEEKER die ANFRAGE einem dafür ausgewiesenen Unterstützungskanal zu.
- 3.5 Der PLATFORM PROVIDER kann, die ANFRAGE unter Einhaltung der Geheimhaltung
- zu qualitätssichernden Zwecken und zur Sicherstellung der Nutzungsbedingungen, Netiquette und Beratungsgrundsätzen prüfen,
 - bei nichtoptimalen oder ausbleibenden ANGEBOTEN den Kontakt mit dem SEEKER zu suchen oder die Übermittlung der ANFRAGE zu verweigern.

§ 4

Schutz der Reputation & Schutz vor vertrieblichen Aktivitäten (SHIELDING & ANONYMISIERUNG)

- 4.1 Der PLATFORM PROVIDER trifft in Bezug auf die ANFRAGE Vorkehrungen, welche darauf gerichtet sind, den SEEKER und das SEEKING ENTERPRISE auf der ATE PLATFORM vor negativen Auswirkungen auf die Reputation durch die gestellte ANFRAGE sowie vor unerwünschter Kommunikation, insbesondere vertriebliche Folgeaktivitäten von Anfragestellern, die zur entsprechenden ANFRAGE keinen KURZBERATUNGS-AUFTRAG erhalten haben, zu schützen (nachfolgend „**SHIELDING**“).

4.2 Im Rahmen des SHIELDINGs wird die Identität des SEEKERs gegenüber den VENDOREN und den EXPERT durch technische Maßnahmen unkenntlich gemacht (nachfolgend „**ANONYMISIERUNG**“). Solche Maßnahmen der ANONYMISIERUNG umfassen, dass VENDOREN im Rahmen der gestellten ANFRAGE keine Auskünfte über die ATE PLATFORM oder durch den PLATFORM PROVIDER über folgende Informationen erhalten:

- Vor- und Nachname des SEEKERs,
- Name (Firma, Geschäftsbezeichnung u.a.) des SEEKING ENTERPRISES,
- exakte Bezeichnung der Abteilung und Funktion des SEEKERs.

Weiterhin besteht im Rahmen des SHIELDINGs keine Möglichkeit, für den VENDOREN außer über den überwachten und reglementierten Rückfragekanal über die ATE PLATFORM mit dem SEEKER in Kontakt zu treten.

4.3 SHIELDING in Kombination mit der Minimierung der Personen, die eine ANFRAGE auf der ATE PLATFORM einsehen können, soll es dem SEEKER erleichtern, ANFRAGEN mit sensiblen Fragen und einem minimalen Risiko zu stellen, um möglichst passende ANGEBOTE zu erhalten.

4.4 Damit VENDOREN

- ANFRAGEN vorqualifizieren,
- passende EXPERTS selektieren,
- passende KURZBERATUNGEN anbieten können,

erhält der VENDOR vom PLATFORM PROVIDER im Rahmen der ANONYMISIERUNG verallgemeinerte Informationen zur

- Größe,
- Branche,
- Einsatzort,
- Funktion,

des SEEKERs bzw. SEEKING ENTERPRISES.

- 4.5 Der SEEKER bestimmt selbst, ob und wann er das SHIELDING beendet. Dies kann er frühestens im Vorabchat nach § 8 dieser ANLAGE mit einem EXPERT tun.
- 4.6 Der PLATFORM PROVIDER kann das SHIELDING bei der Verwendung von externen KONFERENZSYSTEM nicht aufrechterhalten. Der PLATFORM PROVIDER wird durch eine entsprechende Gestaltung der Nutzeroberfläche und Hinweise (Warnungen) auf der ATE PLATFORM darauf hinwirken, dass ein SEEKER das SHIELDING nicht unbedacht oder ungewollt aufgibt.
- 4.7 Das SHIELDING bezieht sich auf die ANFRAGE und den jeweiligen VENDOR. Gibt ein SEEKER bzgl. einer ANFRAGE sein SHIELDING auf, gibt er sich allen an der an der ANFRAGE vom VENDOR beteiligten NUTZERn und EXPERTS auf der ATE PLATFORM zu erkennen.

§ 5

ANGEBOTE erhalten (360-Grad Angebotsverfahren)

- 5.1 Der PLATFORM PROVIDER stellt die ANFRAGE über die ATE PLATFORM passenden VENDOREN nach dem in § 3 dieser Leistungsbeschreibung dargestellten MATCHMAKING-Verfahren zu sowie unter Einsatz des in § 4 dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen SHIELDING-Verfahrens zu (einschl. ANONYMISIERUNG).
- 5.2 Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich, ANGEBOTE der VENDOREN auf die ANFRAGE unverändert, vollständig und umgehend zu unterbreiten, sofern keine Prüfung vorzunehmen oder sobald eine Prüfung abgeschlossen ist.
- 5.3 Der PLATFORM PROVIDER wird jedes ANGEBOT zumindest mit Ausführungen zu den folgenden Inhalten dem SEEKING ENTERPRISE bzw. dessen SEEKERn unterbreiten:
- Vorname, Nachname und Funktion des EXPERTS, der bei Annahme des ANGEBOTs beraten wird;
 - Name des VENDORS des EXPERTS;
 - kurze Beschreibung, welchen beruflichen Hintergrund / Erfahrung der beratende EXPERT bzgl. der Fragestellung besitzt;
 - einen kurzen Vorschlag zu Inhalt und Ablauf der KURZBERATUNG;
 - das Kurzberatungsprofil des EXPERTS, also
 - mögliche Einsatzregionen (ggf. wichtig bei Folgegeschäft),

- das ASK-THE-EXPERTs Bewertungsprofil mit dem
 - aktuellen Punktestand und Beratungslevel des EXPERT in den einzelnen KANÄLEN und BERATUNGSGEBIETEN,
 - aktuellen COMPLIANCE-FAKTOR-VENDOR, der Anhaltspunkte aus vorangegangenen KURZBERATUNGEN darüber gibt, inwieweit der EXPERT das eingehalten hat, was versprochen worden ist und sich der Frage der SEEKER (und nicht Verkaufsgesprächen) gewidmet hat;
- Maximalaufwand in Stunden, die das ANGEBOT im Umfang begrenzen;
- Festpreis (bei honorarpflichtigen ANGEBOTEN) oder Angabe das honorarfrei.

Optional kann das ANGEBOT weitere Anmerkungen sowie insbesondere bis zu drei Terminvorschläge enthalten.

- 5.4 Durch die unterschiedlichen Arten der VENDOREN, hat der SEEKER die Möglichkeit unterschiedlichste ANGEBOTE zu KURZBERATUNGEN zu erhalten z.B. von einem Beratungsunternehmen oder einem Dienstleister sowie von EXPERTS in unterschiedlichster Funktion mit unterschiedlichsten Hintergründen (jenseits der klassischen Berater), um auf diese Weise ggf. aus mehreren Quellen das zu erhalten, was der SEEKER benötigt, um das Problem zu lösen oder passend anzugehen.

§ 6

Rückfragen einkaufskonform erhalten & beantworten (ohne zwischengeschaltetem Einkauf)

- 6.1 Werden Rückfragen zu der ANFRAGE des SEEKERs von VENDOREN bzw. deren EXPERTS an den SEEKER gestellt, stellt der PLATFORM PROVIDER sicher, dass diese unter Einhaltung der Maßnahmen des SHIELDING & ANONYMISIERUNG gestellt werden. Die Identität des VENDOR bleibt dabei ebenfalls vollständig anonymisiert.
- 6.2 Der PLATFORM PROVIDER stellt gleichfalls sicher, dass ein VENDOR bzw. dessen EXPERTS im Rahmen einer Rückfrage lediglich Fragen zur Verständnisklärung oder zur Erwartungshaltung dem SEEKER stellt und keine vertriebliche Kommunikation betreibt, z.B. mit dem Angebot einer Kontaktaufnahme oder Übermittlung der Kontaktdaten.
- 6.3 Rückfragen erfolgen über die ATE PLATFORM ohne Zwischenschaltung der Einkaufsabteilung und sind direkt an den SEEKER gerichtet.

6.4 Der PLATFORM PROVIDER

- ist berechtigt, die Kommunikation im Rahmen der Rückfragen zu überprüfen, um die Einhaltung der Vorgaben unter Ziffer 6.2 dieses Abschnitts zu gewährleisten;
- bietet dem SEEKER die Möglichkeit, solche Verstöße per Knopfdruck dem PLATFORM PROVIDER zu melden;
- wird Verstöße gegen die Regeln („COMPLIANCE“) erforderlichenfalls mit den in den AGB beschriebenen Maßnahmen ahnden,
- wird bei identifizierten Verstößen den SEEKER des SEEKING ENTERPRISE darüber in Kenntnis setzen und diesen dazu ggf. konsultieren.

6.5 Das SEEKING ENTERPRISE stellt seinerseits sicher, dass der SEEKER, welcher die ANFRAGE gestellt hat, Rückfragen innerhalb von 24h beantwortet oder den PLATFORM PROVIDER innerhalb dieser Zeitspanne darüber in Kenntnis setzt, dass er die Rückfrage nicht beantworten kann.

§ 7

Zustandekommen des EINZELVERTRAGS bei honorarfreien ANGEBOTEN

7.1 Der EINZELVERTRAG zwischen SEEKING ENTERPRISE und PLATFORM PROVIDER kommt bei honorarfreien ANGEBOTEN zu dem Zeitpunkt zustande, in welchem der SEEKER das ANGEBOT mit der Auswahl der Option „*Honorarfrei annehmen*“ annimmt.

§ 8

Kostenfreier Vorabchat bei honorarpflichtigen ANGEBOTEN

8.1 Bei honorarpflichtigen ANGEBOTEN starten SEEKER und EXPERT zunächst in einen kostenfreien Vorabchat. Der PLATFORM PROVIDER und das SEEKING ENTERPRISE verpflichten sich, ab Zeitpunkt des Eintritts in den Vorabchat das ANGEBOT durch die teilnehmenden EXPERTS beziehungsweise SEEKER in Bezug auf Beratungsumfang und finanzielle Konditionen des ANGEBOTS, insbesondere das HONORAR und der MAXIMALAUFWAND, nicht mehr abändern zu lassen. Sofern zwischen den VERTRAGSPARTEIEN nicht etwas anderes vereinbart ist, werden diese Festlegungen bei Annahme des ANGEBOTS Bestandteil des EINZELVERTRAGS.

8.2 Zweck des kostenfreien Vorabchats ist die Möglichkeit,

- sich persönlich kennenzulernen,
- terminliches & organisatorisches zu vereinbaren,

- sich ggf. in einer virtuellen Konferenz kurz zum Auftrag auszutauschen,
- 8.3 Auch während der Durchführung des Vorabchats besteht weiterhin der Schutz des SEEKERs durch die ANONYMISIERUNG und das SHIELDING.
- 8.4 Der honorarfreie Vorabchat endet mit dem Zustandekommen des EINZELVERTRAGS.

§ 9

Zustandekommen des EINZELVERTRAGS bei honorarpflichtigen ANGEBOTEN

- 9.1 Der EINZELVERTRAG zwischen SEEKING ENTERPRISE und PLATFORM PROVIDER kommt bei honorarpflichtigen ANGEBOTEN zu dem Zeitpunkt zustande, in welchem ein vom SEEKER bestimmter und berechtigter Mitarbeiter des SEEKING ENTERPRISE die Annahme des ANGEBOTs gegenüber dem PLATFORM PROVIDER genehmigt (nachfolgend „**INTERNE FREIGABE**“).
- 9.2 Der SEEKER des SEEKING ENTERPRISE benennt im Falle eines honorarpflichtigen ANGEBOTs einen Mitarbeiter des SEEKING ENTERPRISE, welcher eine INTERNE FREIGABE zu erteilen berechtigt ist – bspw. einen Vorgesetzten – (nachfolgend „**APPROVER**“).
- 9.3 Zur Initiierung der INTERNEN FREIGABE
- wählt der SEEKER im Kurzberatungschat die Option „*Beauftragung initiieren*“,
 - wählt der SEEKER zwischen normalem Freigabeverfahren (E-MAIL + TAN) oder 2-Faktor-Freigabe (E-MAIL + TAN + SMSCODE),
 - benennt der SEEKER den APPROVER mit Geschlecht, Vorname, Nachname, geschäftlicher E-Mail-Adresse und bei 2-Faktor-Freigabe die Mobilnummer,
 - muss die geschäftliche E-Mail-Adresse des APPROVERs zu der Domäne der geschäftlich, erlaubten E-Mail-Adressen gehören.
- 9.4 Das SEEKING ENTERPRISE stellt sicher, dass die Angaben des SEEKERs in Bezug auf den APPROVER insoweit zutreffend sind, als dieser zur Vornahme der betreffenden INTERNEN FREIGABE berechtigt ist.
- 9.5 Zur Erteilung einer INTERNEN FREIGABE
- benötigt der APPROVER kein eigenes NUTZERKONTO,
 - erhält der APPROVER eine Zusammenfassung der ANFRAGE per E-Mail mit einem Genehmigungslink und einer ITAN,

- erhält der APPROVER separat bei einer 2-Faktor Freigabe eine SMS mit einem SMS CODE,
 - kann der APPROVER die Genehmigung über den Genehmigungslink erteilen.
- 9.6 Mit Erteilung der Genehmigung kann der APPROVER eine Kostenstelle angeben, die dem SEEKING ENTERPRISE in der späteren Rechnungsposition präsentiert wird und bei Kostenzuordnung unterstützt.
- 9.7 Sobald der APPROVER die INTERNE FREIGABE erteilt hat, werden alle an dem Kurzberatung beteiligten NUTZER informiert, dass der EINZELVERTRAG zustande gekommen ist.

§ 10

Beauftragung gegen Abrufkontrakte / Limitbestellung

- 10.1 Das SEEKING ENTERPRISE hat die Möglichkeit, mit dem PLATFORM PROVIDER individuell eine Limitbestellung zu vereinbaren. In diesem Fall
- erhält das SEEKING ENTERPRISE für einen Zeitraum ein festes Guthaben für KURZBERATUNGEN in gleichem Wert inkl. Gebühren;
 - werden die KURZBERATUNGEN als Abrufkontrakte gegen dieses Guthaben verrechnet;
 - hat das SEEKING ENTERPRISE die Möglichkeit mit dem PLATFORM PROVIDER zu vereinbaren, dass EINZELAUFTRÄGE ausschließlich gegen diese Bestellungen abgerufen werden und dass es in der Verantwortung des PLATFORM PROVIDERS liegt, die Abdeckung durch die Limitbestellung gegeben ist;
 - verpflichtet sich das SEEKING ENTERPRISE zur Zahlung per Lastschriftinzug oder einem anderen Verfahren, dass das Risiko durch eine Zwischenfinanzierung des PLATFORM PROVIDERS ausschließt.

§ 11

SEEKER Anonymisierung beenden

- 11.1 Der SEEKER hat mit Start des Vorabchats oder Start der KURZBERATUNG, jederzeit seine Identität – also Vorname, Name, Name des Unternehmens, genaue Funktion – bezüglich dieser ANFRAGE über eine Funktion im Kurzberatungschat preiszugeben. Die genaue Bezeichnung der Funktion des SEEKERS ersetzt dann generalisierten Angaben.

- 11.2 Der SEEKER wird vor der Freigabe darauf hingewiesen, dass er dies gegenüber allen an der ANFRAGE beteiligten NUTZERn des VENDORS vollzieht, also ggf. auch gegenüber anderen EXPERTS, die ihn zu dieser ANFRAGE aktuell beraten.
- 11.3 Die übrigen SHIELDING Funktionen sind davon nicht betroffen. Es ist z.B. nicht möglich, außerhalb der KURZBERATUNG über Funktionen der ATE PLATFORM mit dem SEEKER in Kontakt zu treten.
- 11.4 Der SEEKER gibt seine Identität ebenfalls preis, wenn er zur KURZBERATUNG ein personalisiertes KONFERENZSYSTEM benutzt. Sollte der SEEKER die Konferenz über die ATE PLATFORM initiieren, wird der PLATFORM PROVIDER diesen auf den genannten Umstand hinweisen

A N L A G E 4

V e r h a l t e n s r e g e l n , N e t i q u e t t e u n d B e r a t u n g s g r u n d l a g e n

Stand: Version 3

§ 1

Verhaltensregeln, Netiquette & Beratungsgrundsätze

- 1.1 Es gelten die allgemeinen Grundsätze des / der
- 1.1.1 respektvollen, vertrauensvollen, höflichen und wertschätzenden Umgangs,
 - 1.1.2 hassfreier und nichtdiskriminierender Kommunikation,
 - 1.1.3 konstruktiven und sachbezogenen Umgangs.
 - 1.1.4 bestmöglichen Unterstützung: die Beratung kann nur so gut sein, wie der SEEKER die Beratung unterstützt.
 - 1.1.5 Beratungscharakters: Der Wert der Beratung liegt in der gemeinsamen Erarbeitung einer Antwort auf die Fragestellung. Die Verantwortung für das Handeln verbleibt beim SEEKER.
- 1.2 Folgendes ist explizit nicht erlaubt:
- 1.2.1 Screenshots von Chats,
 - 1.2.2 Mitschnitte von Audio- oder Videokonferenzen,
 - 1.2.3 Nachfassen des Vertriebs, also erneutes Ansprechen des SEEKING ENTERPRISE ohne vorherige Einwilligung,

- 1.2.4 Einbezug weiterer Personen (z.B. Einkauf oder Vertrieb) zu den Beratungsgesprächen ohne Einwilligung aller Beteiligten,
- 1.2.5 Absprachen, Verhalten oder Aussagen, die gegen rechtliche Vorgaben verstoßen (z.B. das Wettbewerbsrecht).

A N L A G E 5

B e w e r t u n g s v e r f a h r e n - K u r z b e r a t u n g

Stand: Version 3

§ 1

Beschreibung des Gegenstandes

- 1.2 Nachfolgend sind die konkreten Bestimmungen zur Erstellung und den Auswirkungen einer BEWERTUNG im Sinne von Ziffer 10.1 der AGB für die Durchführung einer KURZBERATUNG nach Ziffer 8.1 der AGB festgelegt.

§ 2

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsgrundsätze

- 2.1 Eine BEWERTUNG erfolgt durch einen SEEKER, welcher an der KURZBERATUNG teilgenommen hat. Sie ist nach ordnungsgemäßer Erbringung der BERATUNGSLEISTUNG in Bezug auf den teilnehmenden EXPERT vorzunehmen.
- 2.2 Der SEEKER bewertet die tatsächliche BERATUNGSLEISTUNG des EXPERTS auf Grundlage und nach Maßgabe des Inhalts der ANFRAGE und des ANGEBOTs.
- 2.3 Der PLATFORM PROVIDER stellt dem SEEKER nach Durchführung der KURZBERATUNG eine elektronische Bewertungsmaske zur Verfügung, in welcher dieser seine BEWERTUNG vornimmt. Die Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Die BEWERTUNG ist nach den Grundsätzen von Fairness, Sachlichkeit und Respekt vorzunehmen.

§ 3

BEWERTUNG für Beratungsinhalt (Kompetenz)

- 3.1 Die BEWERTUNG wird dem BERATUNGSGEBIET zugeordnet, auf welches sich die ANFRAGE bezogen hat und erfolgt in Bezug auf dieses BERATUNGSGEBIET.

§ 4

BEWERTUNG für Einhaltung der Beratungsregeln/ Rules-of-Engagement

- 4.1 Der SEEKER gibt auch eine BEWERTUNG mit Blick auf den Grad der Einhaltung der Beratungsregeln durch den EXPERT ab. Dabei berücksichtigt der SEEKER als Faktoren,
- inwieweit das vom EXPERT eingehalten wurde, was mit dem ANGEBOT versprochen worden ist („**VERBINDLICHKEIT**“ / „**GLAUBWÜRDIGKEIT**“),
 - ob und inwieweit ein unerwünschtes Verkaufsgespräch geführt und sich hilfreich der Frage gewidmet hat (nachfolgend „**KUNDENORIENTIERUNG**“).
- 4.2 Die vorstehend genannten Faktoren sind jeweils vom SEEKER in seiner BEWERTUNG nach den folgenden Graden eingeordnet:
- Einstufung als „Vollständig“: 100%,
 - Einstufung als „Mit Abweichungen“: 95%,
 - Einstufung als „Weitestgehend“: 80%,
 - Einstufung als „Teilweise“: 50%,
 - Einstufung als „Selten“: 20%,
 - Kurzberatung abgebrochen: 0%.

§ 5

Einsehbarkeit

- 5.1 Der PLATFORM PROVIDER macht die BEWERTUNG eines SEEKERS über eine KURZBERATUNG nur dem an dieser beteiligten VENDOR und dessen beteiligten EXPERT sowie dem SEEKING ENTERPRISE zugänglich.
- 5.2 Der PLATFORM PROVIDER macht das aktuelle Beratungsprofil eines EXPERTS (Gesamtpunktzahl / Level in den einzelnen Kompetenzfeldern), sowie die Gesamtdurchschnittswerte
- nur im Kontext von ANFRAGEN und
 - nur den Beteiligten der ANFRAGE

öffentlich auf der ATE PLATFORM zugänglich.

